Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 340

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wiedergutmachung (7. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung

— Drucksache 39 —

A. Bericht des Abgeordneten Krammig

Die Drucksache 39 wurde dem Ausschuß für Wiedergutmachung durch einen Beschluß des Bundestages vom 12. Dezember 1957 federführend und dem Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen zur Mitberatung überwiesen. Sie wurde vom federführenden Ausschuß in den Sitzungen vom 27. März und vom 17. April 1958 in zwei Lesungen beraten; vom Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen liegt eine Stellungnahme vom 26. Februar 1958 vor. Die zu dem Gesetzentwurf vorliegenden Eingaben sind im Ausschuß zum Gegenstand der Beratungen gemacht worden.

Soweit im Ausschuß die Regierungsvorlage gebilligt worden ist, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 39 verwiesen. Im übrigen ist zu den einzelnen Vorschriften zu bemerken:

Zur Überschrift

Im Hinblick auf die anderen Wiedergutmachungsgesetze hat der Ausschuß auch für dieses Gesetz die Überschrift neu gefaßt.

Zu § 1

Es ist klarzustellen, daß Nationalverfolgte nicht vom vorliegenden Gesetzentwurf erfaßt werden. Das ergibt sich aus der Formulierung des § 1 (verfolgte Personen) im Vergleich zu § 167 BEG (geschädigte Personen).

Zur Begründung zu Absatz 2 in der Regierungsvorlage — Drucksache 39 S. 4 — ist anzumerken, daß diese Vorschrift einen Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigen von einer Wiedergutmachung wie im BWGöD vorsieht; insofern ist die Begründung zu berichtigen.

Zu § 3

Die Änderung in Absatz 1 ist vorgenommen worden, um auch den Geschädigten eine Entschädigung zu gewähren, deren Versorgungsbezüge auf ein Sperrkonto gezahlt worden sind und die diese Ansprüche nicht nach den rückerstattungsrechtlichen Vorschriften geltend machen können. Im übrigen hat der Ausschuß die Erklärung der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß in den Verwaltungsvorschriften klargestellt wird, daß der Begriff der Entziehung von Versorgungsbezügen auch die teilweise Entziehung einschließt.

In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „nachweislich" wegen einer etwaigen Beweisnot der Verfolgten gestrichen worden.

Zu § 4

Absatz 1 Satz 2 betrifft den Grundsatz der Vorteilsanrechnung und entspricht insoweit dem Bundesentschädigungsgesetz.

Zu § 5

Da die im Regierungsentwurf vorgesehene Antragsfrist des 1. April 1958 durch die Verzögerung bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs inzwischen überholt ist, wird sie in „30. Juni 1959" geändert. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Frist dadurch noch ein Jahr nach der Verabschiedung des Gesetzes offen bleibt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Zu § 6

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine Berichtigung.

Zu § 8

Absatz 2 ist redaktionell geändert worden.

Zu § 8 a

Der Ausschuß hielt die Aufnahme einer erbrechtlichen Vorschrift für erforderlich. Bei den Beratungen wurde auf § 15 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland in der bisherigen Fassung verwiesen.

Zu § 10

In Abweichung von der Regierungsvorlage hat der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung die Saar-Klausel geändert, damit das Gesetz auch im Saarland Geltung erlangt.

Bonn, den 18. April 1958

Krammig
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 39 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. April 1958

Der Ausschuß für Wiedergutmachung

Frenzel	**Krammig**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung

— Drucksache 39 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wiedergutmachung (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines *Gesetzes* zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung	**Entwurf eines Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung (BWK)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verfolgt und dadurch in ihrer auf Schädigungen im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes beruhenden Versorgung geschädigt worden sind (Geschädigte), erhalten als Wiedergutmachung eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 3 und 4, sofern sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiedergutmachung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik oder im Lande Berlin haben und nicht zu dem nach dem *Gesetz* zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland *(AWG)* in der Fassung des Gesetzes vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) zu entschädigenden Personenkreis gehören. Wiedergutmachung erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch die Hinterbliebenen Geschädigter, die nicht selbst Geschädigte im Sinne des Satzes 1 sind.	(1) Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verfolgt und dadurch in ihrer auf Schädigungen im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes beruhenden Versorgung geschädigt worden sind (Geschädigte), erhalten als Wiedergutmachung eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 3 und 4, sofern sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiedergutmachung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik oder im Lande Berlin haben und nicht zu dem nach dem **Bundesgesetz** zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland **(BWKAusl)** in der Fassung des Gesetzes vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) zu entschädigenden Personenkreis gehören. Wiedergutmachung erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch die Hinterbliebenen Geschädigter, die nicht selbst Geschädigte im Sinne des Satzes 1 sind.
(2) Wer auf Grund der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte, erhält Wiedergutmachung nur, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 26. April 1945 wiedererworben hat.	(2) unverändert
(3) Dem Anspruch auf Wiedergutmachung steht nicht entgegen, daß Geschädigte oder ihre Hinterbliebenen nicht Deutsche nach Artikel 116 des Grundgesetzes sind.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 2	§ 2
Von der Wiedergutmachung ist ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Berechtigte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.	unverändert
§ 3	§ 3
(1) Die Entschädigung ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften *gewährten* Versorgungsbezüge *entzogen* oder *die Geschädigten nachweislich* an der Geltendmachung von Ansprüchen gehindert worden sind. Sie wird bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, von dem an die Voraussetzungen für eine Versorgung nach den Vorschriften der Länder oder des Bundesversorgungsgesetzes gegeben waren.	(1) Die Entschädigung ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an **die Geschädigten** die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften **zu gewährenden** Versorgungsbezüge **nicht oder nicht zur freien Verfügung erhalten haben** oder an der Geltendmachung von Ansprüchen gehindert worden sind. Sie wird bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, von dem an die Voraussetzungen für eine Versorgung nach den Vorschriften der Länder oder des Bundesversorgungsgesetzes gegeben waren.
(2) Die Entschädigung ist nach den Vorschriften festzustellen, die für die Zeit von der Entziehung der Versorgungsbezüge an am jeweiligen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort des Geschädigten oder Hinterbliebenen maßgebend waren. Zeiten, in denen eine Kriegsopferversorgung nicht gewährt worden ist, scheiden aus.	(2) unverändert
(3) Für Zeiten eines Aufenthalts im Ausland richtet sich die Entschädigung nach den Vorschriften des *Gesetzes* zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland in der Fassung des Gesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. . . . I S. . . .).	(3) Für Zeiten eines Aufenthalts im Ausland richtet sich die Entschädigung nach den Vorschriften des **Bundesgesetzes** zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland **(BWKAusl)** in der Fassung des Gesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. . . . I S. . . .).
§ 4	§ 4
(1) Auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen werden die wegen der Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes nach anderen versorgungsrechtlichen Vorschriften für die gleiche Zeit gewährten Leistungen angerechnet.	(1) Auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen werden die wegen der Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes nach anderen versorgungsrechtlichen Vorschriften für die gleiche Zeit gewährten Leistungen angerechnet. **Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils gelten sinngemäß.**
(2) Entschädigungsleistungen für die Zeit vor der Währungsumstellung werden in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 zu 2 in Deutsche Mark umgerechnet. Das Umrechnungsverhältnis 10 zu 2 gilt auch für die nach Absatz 1 anzurechnenden Leistungen, sofern diese in Reichsmark bewirkt worden sind.	(2) unverändert
§ 5	§ 5
Leistungen nach diesem Gesetz werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum *1. April 1958* zu stellen.	Leistungen nach diesem Gesetz werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum **30. Juni 1959** zu stellen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 6	§ 6
(1) Die Zuständigkeit und das Verwaltungsverfahren bestimmen sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202).	(1) unverändert
(2) Für Streitigkeiten ist der Rechtsweg vor den Gerichten der *sozialen Gerichtsbarkeit* gegeben. Für das Vorverfahren und das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239) maßgebend.	(2) Für Streitigkeiten ist der Rechtsweg vor den Gerichten der **Sozialgerichtsbarkeit** gegeben. Für das Vorverfahren und das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239) maßgebend.
§ 7	§ 7
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) und die sonstigen in den Ländern der Bundesrepublik und im Land Berlin geltenden Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, soweit sie die Kriegsopferversorgung nach diesem Gesetz betreffen, außer Kraft gesetzt.	unverändert
§ 8	§ 8
(1) Ist bereits eine Entschädigung nach den in § 7 genannten Vorschriften gezahlt worden und ergeben sich nach diesem Gesetz höhere Ansprüche, so werden diese nur auf Antrag gewährt. § 5 gilt entsprechend.	(1) unverändert
(2) *Wurde* über einen Antrag nach den in § 7 genannten Vorschriften noch nicht entschieden, so gilt er als Antrag nach diesem Gesetz.	(2) **Ist** über einen Antrag nach den in § 7 genannten Vorschriften noch nicht entschieden **worden,** so gilt er als Antrag nach diesem Gesetz.
(3) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes höhere Entschädigungsleistungen durch Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten des Berechtigten sein Bewenden. §§ 41, 42 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) bleiben unberührt.	(3) unverändert
	§ 8 a
	(1) Der Anspruch auf Entschädigung geht auf die Erben über. Für die Anmeldung gilt § 5 entsprechend.
	(2) Ein Übergang im Erbwege findet nicht statt, wenn der Anspruch einer Person zustehen würde,
	a) auf die der Anspruch nach dem offenkundigen Willen des verstorbenen Geschädigten nicht übergehen sollte;
	b) die nach § 2 einen Anspruch auf Entschädigung nicht geltend machen kann;
	c) die weder Ehegatte noch gesetzlicher Erbe der ersten oder zweiten Ordnung ist oder wäre.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 9	§ 9
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 10	§ 10
Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.	**(1) Die nach § 4 Abs. 2 errechneten Beträge in Deutscher Mark sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.** **(2) Soweit indessen nach § 3 Abs. 2 saarländische Vorschriften, in denen Beträge in französischen Franken erwähnt werden, maßgebend sind, ist § 4 Abs. 2 nicht anzuwenden.** **(3) Die Zuständigkeit und das Verfahren (§ 6) richten sich im Saarland bis zur Einführung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung und des Sozialgerichtsgesetzes nach den geltenden saarländischen Bestimmungen.**
§ 11	§ 11
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert